



Inhalt

1.	Einführung	5
2.	Schulische und soziale Integration der Schülerinnen und Schüler	6
3.	Beziehungsfeld Schule-Familie	7
4.	Heimatliche Sprache und Kultur	8
5.	Besondere Regelungen und Empfehlungen	9
	5.1 Urlaub für religiöse Feiertage	9
	5.2 Traditionelle Schulfeiern mit christlichem Hintergrund	10
	5.3 Religionsunterricht	11
	5.4 Sport- und Schwimmunterricht	11
	5.5 Schullager	13
	5.6 Sexualerziehung	13
	5.7 Fastenmonat Ramadan	14
	5.8 Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung	15
6.	Auskünfte und Beratung	16
	6.1 Auskünfte und Beratung	16
	6.2 Angebote für Lehrpersonen und Schulkommissionen	16
7.	Gesetzliche Grundlagen	18
	7.1 Nationale und internationale Rechtsgrundlagen	18
	7.2 Kantonale Rechtsgrundlagen	19
	7.3 Weisung der EKSD zum Tragen des islamischen Kopftuchs in der Schule	21

1. Einführung

Dieser Leitfaden in Form von Empfehlungen und Hinweisen für Lehrpersonen und Schulbehörden ist das Ergebnis der Arbeiten der Kantonalen Kommission für Schulung und Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten, die der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) untersteht, sowie der Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus, die der Sicherheits- und Justizdirektion unterstellt ist.

Wiederholt bekundeten Lehrpersonen und Schulbehörden das Bedürfnis nach einem Referenzdokument, welches Fragen der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, im Besonderen bezüglich des Umgangs mit religiösen und kulturellen Bedürfnissen an der Schule, behandelt. In verschiedenen Schulen des Kantons wurde deshalb eine Umfrage durchgeführt, um eine Übersicht der im Unterricht auftretenden Schwierigkeiten und Probleme zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Umfrage lassen darauf schliessen, dass die im Schulalltag angetroffenen Schwierigkeiten weniger grosse Probleme stellen als ursprünglich angenommen. Sie werfen jedoch einige juristische und praktische Fragen auf, insbesondere im Zusammenhang mit Dispens- oder Urlaubsgesuchen aus religiösen Gründen. In diesem Leitfaden wird versucht, diese Fragen pragmatisch und bedürfnisgerecht zu beantworten. Die vorliegenden Empfehlungen zu ausgewählten Themenbereichen entstanden unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Grundrechte sowie der Bestimmungen des Schulgesetzes und des dazugehörigen Ausführungsreglements. Bei ihrer Anwendung muss der Schulstufe (Kindergarten, Primar-, Orientierungsschule) und dem Umfeld Rechnung getragen werden, wobei je nach Schulstufe unterschiedliche Massnahmen in Betracht kommen.

Grundsätzlich nehmen alle Schüler und Schülerinnen an sämtlichen für ihre Stufe vorgesehenen Lektionen und Veranstaltungen der Schulen teil. Die Schulbehörden und Lehrpersonen sind dazu eingeladen, die vorliegenden Empfehlungen einheitlich anzuwenden und sich für eine umfassende Integration der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. In Ausnahmefällen können jedoch individuelle Massnahmen aus religiösen Gründen in Betracht gezogen werden, sofern diese den reibungslosen Schulbetrieb nicht stören, die Integration der Schülerin bzw. des Schüler nicht behindern und den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter nicht beeinträchtigen.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, wie wichtig in diesem Zusammenhang der Dialog und die interkulturelle Verständigung sind. Im gegenseitigen Austausch lernen die Eltern die Organisation des hiesigen Schulsystems besser kennen und können - ebenso wie die Lehrpersonen - ein besseres Verständnis der Werte gewinnen, die den jeweiligen Verhaltensweisen und Erwartungen zugrunde liegen. Der gemeinsame Dialog ist zeitintensiv, aber lohnend, denn er ist beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und für eine konstruktive Zusammenarbeit unerlässlich und bildet die Grundlage für eine gute Entfaltung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld sowie in ihrer neuen Umgebung. Ihre Chancen für eine erfolgreiche Schul- und Bildungskarriere werden dadurch erhöht.

Isabelle Chassot, Staatsrätin, Direktorin EKSD

2. Schulische und soziale Integration der Schüler/innen

Das Verlassen der Heimat und die Integration in eine neue Umgebung können in einigen Fällen Sozialisierungsprobleme hervorrufen oder gar eine Isolierung oder Abkapselung zur Folge haben. Gleichzeitig kann das Exil auch eine Chance der Öffnung und Bereicherung bedeuten, sowohl für die Aufnahmegesellschaft als auch für die Migrantinnen und Migranten. Das Vertrautwerden mit unserem Schulsystem erfordert von den Betroffenen Anstrengungen, die sie alleine kaum bewältigen können. Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler nach und nach Vertrauen in die Freiburger Schule und in ihre neue Umgebung fassen.

Die Vorbereitung der Klasse auf die Aufnahme einer neuen Schülerin oder eines neuen Schülers und das Informieren über die jeweilige Migrationsgeschichte können bereits viel bewirken. Die Erfahrungen mit dem «Mentoring» oder «Coaching» durch Schulkolleginnen und -kollegen bilden nicht zu unterschätzende Lern- und Austauschmöglichkeiten. Dadurch werden auf beiden Seiten die sozialen Kompetenzen gefördert.



3. Beziehungsfeld Schule-Elternhaus

Der positive Effekt guter Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus auf die Schulresultate der Schülerinnen und Schüler ist längst erwiesen. Die wachsende kulturelle Vielfalt, die an der Schule zu beobachten ist, erfordert von der Schule bisweilen gewisse Anpassungen, damit sich zwischen Eltern und Lehrpersonen ein Vertrauensverhältnis entfalten kann:

- > In vielen Kulturen wird die Lehrperson als eine Fachperson betrachtet, deren Rolle nicht in Frage gestellt werden darf. Sie um Erklärungen über ihre Arbeit und die angestrebten Ziele zu bitten, käme einem Mangel an Respekt gleich.
- > Die Eltern müssen daher klar und deutlich darüber informiert werden, was von ihnen erwartet wird (Anwesenheit bei Gesprächen, Einholen von Informationen, punktuelle Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung gewisser Projekte usw.).
- > Die Kommunikation Schule-Elternhaus wird häufig durch mangelnde Sprachkenntnisse erschwert. Um die Verständigung zu erleichtern und die Beziehung zwischen Eltern und Schule zu verbessern, bietet die CD-Rom «Chers parents»¹ die Möglichkeit, gewisse Dokumente (Mitteilung zum Schulbeginn, Liste des Schulmaterials, für den Lernbericht) in verschiedene Sprachen (Französisch, Deutsch, Englisch, Albanisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Türkisch, Spanisch) zu übersetzen.
- > Für die Besprechung heiklerer Themen (Einbezug von Schuldiensten, Wechsel in eine Klein- oder Werkklasse) empfiehlt sich bei Bedarf der Beizug einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers (möglichst mit entsprechender Ausbildung). Vor den Gesprächen ist die Übernahme der Kosten mit der Schulkommission oder der Schuldirektion abzuklären und deren Einwilligung einzuholen.
- > Kinder, Verwandte (Sohn oder Tochter, auch wenn es sich um erwachsene Personen handelt) oder nahestehende Personen sollten dabei keine Übersetzungsaufgaben übernehmen, da dadurch Loyalitätskonflikte entstehen können. Werden die Dienste geschulter Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anspruch genommen, lassen sich solche Konflikte und damit verbundene Kommunikationsschwierigkeiten vermeiden.
- > Die Eltern sind oft mit dem örtlichen Schul- und Bildungssystem wenig vertraut. Einige der folgenden Aspekte sollen deshalb speziell hervorgehoben werden:
 - Pflicht des Schulbesuchs und Einhaltung des Stundenplans;
 - Ankündigung von Abwesenheiten, sowie Pflicht, für längere Abwesenheiten ein Urlaubsgesuch zu stellen;
 - $\ Gegenseitiger \ Respekt \ unter \ Schulkameradinnen \ und \ Schulkameraden \ und \ gegen \ \"{u}ber \ den \ Lehrpersonen;$
 - Respektvoller Umgang mit den Räumlichkeiten, dem Schulmaterial und den Lehrmitteln.

Wichtig ist auch, den Eltern die verschiedenen Schuldienste vorzustellen, wie zum Beispiel der schulärztliche und -zahnärztliche Dienst, Schulpsychologe/in usw.²

Elterngespräche bieten oft Gelegenheit für einen konstruktiven Austausch. Dabei kann es sinnvoll sein, mit mehreren Familien einer Sprachgemeinschaft ein gemeinsames Treffen zu organisieren, sofern es deren Zahl erlaubt. Bei Bedarf kann dafür eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen werden, wobei das übliche Vorgehen einzuhalten ist (Genehmigung der zuständigen Schulbehörden).

Erhältlich beim Verlag Editions LEP oder bei der Stiftung Bildung und Entwicklung in Lausanne (021 612 00 81)

² Diesbezüglich ist beim Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht die Broschüre «L'éducation et le système scolaire dans la partie francophone du canton de Fribourg» (GREM) erhältlich, die in mehreren Sprachen herausgegeben wird.

4. Heimatliche Sprache und Kultur

Die Zwei- oder Mehrsprachigkeit ist eine für die Integration und den schulischen Erfolg wichtige Fähigkeit. Aus diesem Grund soll die Pflege der Erstsprache gefördert werden. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) ermöglichen den Schülerinnen und Schüler ihr Wissen über ihre Herkunftskultur und Muttersprache zu vertiefen. Ihre sprachliche, kulturelle, soziale und emotionale Entwicklung wird dadurch gestärkt und schafft eine zusätzliche Kompetenz zur Bewältigung interkultureller Spannungsfelder.



5. Besondere Regelungen und Empfehlungen

Art. 35 SchG

→ 7. Gesetzliche Grundlagen

→ 6.2 Angebote für Lehrpersonen und Schulkommissionen

Art. 15 KV FR Art. 33 RSchG

→ 7. Gesetzliche Grundlagen

Allgemeine Pflicht zum Schulbesuch:

Regelmässig ersuchen Eltern aus religiösen und/oder kulturellen Gründen darum, dass ihr Kind von einem bestimmten Unterrichtsinhalt oder gewissen schulischen Aktivitäten dispensiert wird. In solchen Fällen ist klarzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Lektionen zu besuchen haben und die Schule im Prinzip keine Dispensationen gewährt.

Dabei sollten die Lehrpersonen darum bemüht sein, mit den Eltern ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das auf Dialog und Verständigung gründet. Unter gewissen Umständen kann dafür der Beizug einer Vertreterin oder eines Vertreters der kulturellen Gemeinschaft (interkultureller Vermittler, Dolmetscher/in) sinnvoll sein. Im Gespräch sollte betont werden, wie wichtig die Teilnahme an den von der Schule organisierten Aktivitäten für die Integration und die Sozialisierung der Schülerinnen und Schüler ist. Bei Interessenskonflikten hat es sich in der Praxis bisher bewährt, von Fall zu Fall pragmatische und umsetzbare Lösungen zu suchen, etwa indem von den im Folgenden erläuterten Möglichkeiten und Massnahmen Gebrauch gemacht wird.

5.1 Urlaub für religiöse Feiertage

Die öffentlichen Schulen garantieren die Glaubensfreiheit aller Religionen. Daher gewähren sie Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse Sonderurlaube für hohe Feiertage ihrer Religion sowie für die sich aus diesem Grundrecht ergebende Ausübung oder Vorbereitung bestimmter religiöser Handlungen oder Rituale.

Ein Urlaubsgesuch muss frühzeitig im Voraus, in schriftlicher Form und hinreichend begründet, eingereicht werden und von der/dem gesetzlichen Vertreter/in der Schülerin oder des Schülers unterzeichnet sein. Der versäumte Schulstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.

Zuständig für die Gewährung eines Sonderurlaubs sind:

- > im Kindergarten und in der Primarschule für bis zu drei Urlaubstage pro Schuljahr die Lehrperson und für längere Urlaube die Schulinspektorin/der Schulinspektor;
- > in der Orientierungsschule für bis zu fünf Urlaubstage pro Schuljahr die Schuldirektorin oder der Schuldirektor und für längere Urlaube die Orientierungsschulinspektorin/der Orientierungsschulinspektor.

Zusätzliche Hinweise:

Bestimmte jüdische Feiertage sind beweglich und die Zahl der Urlaubstage kann von Jahr zu Jahr erheblich schwanken. So zum Beispiel die jüdischen Feste Rosch Haschana (Neujahr) und Pessach (Ostern), für welche die Eltern in der Regel um einen Urlaub für ihre Kinder ersuchen.

Die muslimische Glaubensgemeinschaft feiert hauptsächlich das Ende des Ramadans sowie das Opferfest (Aid el idha, Id ul-Adha oder Kurban Bairam). Auch diese Feste sind beweglich. Das genaue Ende des Ramadans kann allerdings erst an dessen Vorabend festgelegt werden. Die Eltern sollen deshalb in ihrem Gesuch die voraussichtlichen Daten angeben und sie am Vortag des beantragten Urlaubs bestätigen.

→ www.inforel.ch Religionskalender Die Daten der wichtigsten religiösen Feiertage zahlreicher Konfessionen werden im Religionskalender der Website http://www.inforel.ch publiziert.

5.2 Traditionelle Schulfeiern mit christlichem Hintergrund

Art. 2 Abs. 2 und 3 SchG

→ 7. Gesetzliche Grundlagen

Schulische Feiern mit christlichem Hintergrund, welche traditionellerweise das Schuljahr begleiten (z.B. Weihnachten oder Sankt-Nikolaustag), sind erlaubt.

Sie müssen jedoch den in den Lehrplänen festgelegten Zielen folgen, die religiöse Neutralität der Schule respektieren und dürfen die religiösen Gefühle andersgläubiger Schülerinnen und Schüler nicht verletzen.

Die Freiburger Schule verfolgt einen Bildungs- und Integrationsauftrag, welcher auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte beruht. Dies bedingt, dass alle Schülerinnen und Schüler dazu ermuntert werden, sich mit den kulturellen Werten und Traditionen der Gesellschaft, in der wir leben, vertraut zu machen.

Dass einzelne Traditionen und Bräuche kulturell-religiösen Ursprungs sind, stellt die grundsätzliche religiöse Neutralität der Schule nicht in Frage.



5.3 Religionsunterricht

_

Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsund Bibelunterricht nicht besuchen.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler haben jedoch während dieser Zeit keinesfalls schulfrei. In den Primarklassen arbeiten sie unter der Aufsicht ihrer Lehrperson. An der Orientierungsschule nehmen die Schülerinnen und Schüler, die den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen, am Ethikunterricht teil, von dem sie nicht dispensiert werden können.

5.4 Sport- und Schwimmunterricht

_

Schülerinnen und Schüler werden - ausser aus medizinischen Gründen - nicht vom Turn- und Sportunterricht dispensiert.

So ist insbesondere eine Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen nicht gerechtfertigt. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, am Schwimmkurs teilzunehmen, wenn dieser im Rahmen des Schulunterrichts durchgeführt wird.

Im Falle einer medizinisch begründeten Dispensation werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer einer anderen Lehrperson beschäftigt. Sie dürfen aber weder ohne Aufsicht im Klassenzimmer bleiben, noch aufgefordert werden, sich zum Schwimmbad zu begeben und dort auf einer Bank oder im Umkleideraum die ihnen übertragenen Arbeiten zu erledigen.

Weitere Informationen und Empfehlungen:

Wenn die Eltern gut über die Rahmenbedingungen und den Zweck des Turn-, Sport- und Schwimmunterrichts informiert werden, hegen sie dagegen in der Regel weniger Vorbehalte. Diese lassen sich zusätzlich verringern, wenn bestimmte flankierende Massnahmen getroffen werden:

- > getrennte Umkleideräume für Mädchen und Knaben vorsehen;
- > Erlaubnis zum Tragen einer Sportbekleidung bzw. eines Badeanzugs, der den ganzen Körper bedeckt, sofern diese Bekleidung bei der jeweiligen sportlichen Betätigung keine Gefahrenquelle darstellt;
- > Bereitstellung einer Umkleidekabine, in der die Kinder vor den Blicken der Mitschüler/innen auch des gleichen Geschlechts geschützt sind;
- > Möglichkeit, getrennt zu duschen;
- > Rücksichtnahme auf Schülerinnen und Schüler während des Fastenmonats Ramadan. Diese können bei Bedarf von bestimmten Turnübungen befreit werden.

und Art. 38 RSchG

→ 7. Gesetzliche Grundlagen

Art. 64 Abs. 4 KV FR Art. 27 Abs. 2 und 3 SchG

→ Entscheid
des Bundesgerichts
vom 24.10.2008
(BGE 135 | 79)
www.bger.ch > BGE

→ 5.8 Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung

→ 5.7 Fastenmonat Ramadan



5.5 Schullager

_

Bei der Organisation und Durchführung von Schullagern sollten die Lehrpersonen vor allem folgende Problemstellungen berücksichtigen:

- > Für viele Eltern (Einheimische wie Migrantinnen und Migranten) stellt die Teilnahme ihrer Kinder an einem Schullager eine erste, ungewohnte Trennungssituation dar. Es ist deshalb wichtig, den Eltern zu erklären, unter welchen Rahmenbedingungen das Lager durchgeführt wird, welches seine Zielsetzungen und Vorteile sind und welche Massnahme für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- > Viele Familien haben individuelle Essensgewohnheiten oder richten sich nach bestimmten Speisevorschriften:
 - So gilt im Judentum die strikte Vorschrift, dass Speisen und Getränke koscher sein müssen. Darüber hinaus ist nur der Verzehr von Fleisch von Wiederkäuern mit geteilten Klauen (z.B. Rind, Kalb, Schaf) und von bestimmtem Geflügel erlaubt.
 - Praktizierende Muslime essen kein Schweinefleisch, während alles andere Fleisch halal sein muss.
 - Einige Familien schliesslich verzichten vollständig auf den Verzehr von Fleisch.

Um die von den Familien praktizierten Speisegewohnheiten so weit als möglich zu respektieren, ohne aber sämtlichen Sonderwünschen nachzukommen, wird empfohlen, auf dem Anmeldeformular für das Schullager eine Rubrik «Ernährung» aufzuführen. Hier können die Eltern angeben, wenn sie für ihr Kind eine vegetarische Verpflegung wünschen. Zudem können weitere wichtige Besonderheiten angemerkt werden, die es zu berücksichtigen gilt (zum Beispiel Glutenallergie oder Diabetes).

Geschlechtergemischte Gruppen

Speisevorschriften

Das Lagerleben, insbesondere die Geschlechtermischung, kann Anlass zu Befürchtungen der Eltern geben. Es ist deshalb wichtig, ihnen die Haus- und Lagerordnung (getrennte Schlaf- und Duschräume) sowie die Massnahmen zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler genau zu erläutern.

5.6 Sexualerziehung

_

Die vom Dienst für Familienplanung und Sexualinformation angebotenen Lektionen zur Sexualerziehung sind fakultativ.

Die Eltern können ohne Begründung verlangen, dass ihr Kind von der Sexualerziehung befreit wird. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden im Klassenzimmer einer anderen Lehrperson der Schule beschäftigt. Sie haben weder schulfrei, noch dürfen sie ohne Aufsicht gelassen werden.

Weitere Informationen und Empfehlungen:

> Einzelne Eltern haben grosse Vorbehalte gegenüber der Sexualerziehung an der Schule und befürchten, dass ihre Kinder dadurch zu einem ungewünschten Verhalten verleitet werden. Es ist daher wichtig, die Eltern ausführlich über die Ziele und Inhalte der Sexualerziehung zu informieren und sie einzuladen, an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilzunehmen (bei Bedarf unter Beizug eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin). Die Vorbehalte sind oft stärker mit traditionellen und kulturellen Moralvorstellungen als mit religiösen Vorschriften verbunden.

- > Damit solche Informationsveranstaltungen erfolgreich verlaufen, sind die Lehrpersonen gebeten, die Organisatoren auf besondere Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler (fremdsprachige Kinder, neu zugezogene Jugendliche) hinzuweisen, damit diesen Rechnung getragen werden kann (bspw. Trennung von Knaben und Mädchen in den Integrationsklassen, bei Bedarf Beizug einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers).
- > Die Durchführung von Elternabenden (bei Bedarf mit Dolmetscher/Dolmetscherin) ist oftmals hilfreich für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eine erfolgreich Informationsvermittlung. Ist dies nicht möglich, sollen schriftliche Mitteilungen nach Möglichkeit in der jeweiligen Muttersprache der Schülerinnen und Schüler erfolgen.

→ 6.1 Angebote für Lehrpersonen und Schulkommissionen

5.7 Fastenmonat Ramadan

→ www.inforel.ch
Religionskalender

Einer der fünf Grundpfeiler des Islam ist das jährliche Fasten im Monat Ramadan, welcher 29 Tage dauert.

Grundsätzlich wird das Fasten im Ramadan erst ab Eintritt ins Jugendlichenalter eingehalten. Essen und Trinken sind während des Fastenmonats von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang verboten.

Vor allem bei jüngeren Kindern können dadurch ungewohnte Müdigkeit oder Leistungsschwächen auftreten, da ihr Tages- und Essensrhythmus während dem Ramadan durcheinander gerät.

Der Islam sieht jedoch auch bestimmte Situationen vor, in denen das Fasten unterbrochen werden darf: Beispielsweise bei Reisen, Schwangerschaft, Krankheit oder Gefährdung für die eigene Gesundheit. Die versäumten Fastentage können später nachgeholt werden.

Gleichzeitig ist es zulässig, das Fasten zu verschieben, beispielsweise um eine oder zwei Wochen nach dem Ende des Ramadan. Auf diese Weise können Schülerinnen und Schüler normal essen und dem Unterricht folgen. Die versäumten Fastentage können sie zu einem beliebigen Zeitpunkt des Jahres nachholen, mit Ausnahme der drei Feiertage zum Ende des Ramadan (Aïd).

Weitere Informationen und Empfehlungen:

- > Fastende Jugendliche können während dem Ramadan teilweise vom Hauswirtschaftsunterricht (Kochunterricht) freigestellt werden. In diesem Falle beteiligen sie sich nicht an der Vorbereitung und am Verzehr der Speisen, sondern nehmen nur am theoretischen Unterricht teil. Während der Zubereitung und dem gemeinsamen Essen werden sie in einem Nachbarraum unter Aufsicht der Lehrperson mit anderen Aufgaben beschäftigt oder besuchen die betreuten Hausaufgaben.
- > Das Fasten während dem Ramadan ist eine persönliche Entscheidung, deren Auswirkungen jede/r Jugendliche selber zu bewältigen hat. Die Lehrperson muss deswegen die Organisation ihres Klassenbetriebs keinesfalls umstellen. So können beispielsweise weiterhin gemeinsam Geburtstagsoder Dreikönigskuchen gegessen werden. Fastende Jugendliche können ihr Küchenstück in einer Papierserviette nach Hause nehmen und später essen.
- > Das Einhalten des Ramadan hindert Schülerinnen und Schüler auch nicht an der Teilnahme am Schwimmunterricht. Soweit sie dabei nicht Wasser trinken, um ihren Durst zu löschen, tun sie nichts Verbotenes. Versehentliches Wasserschlucken oder das Eintreten von Wasser in die Ohren sind grundsätzlich unproblematisch. Ersuchen Schülerinnen und Schülern während dem Ramadan um einen Dispens vom Schwimmunterricht kann es hilfreich sein, ihnen diese Sachlage zu erklären.

→ 5.4 Sport- und Schwimmunterricht

Hauswirtschaftsunterricht

→ 5.5 Schullager

> Fällt der Ramadan in die Zeit eines Skilagers oder einer Landschulwoche, sollen die Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, das Fasten zu unterbrechen, wie es der Islam unter besonderen Umständen zulässt. Denn es ist nicht ratsam, einen Tag lang ohne essen und trinken Ski zu fahren oder zu wandern. Soweit als möglich nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf fastenden Schülerinnen und Schüler und stellen sie bei Bedarf frei von anstrengenden körperlichen Aktivitäten. In diesem Fall werden sie unter der Aufsicht einer anderen Lehrperson beschäftigt.

5.8 Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung

Weisung der EKSD vom 22.2.1997

→ 7. Gesetzliche Grundlagen

Den Schülerinnen und Schülern ist das Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung erlaubt, sofern diese der Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrperson nicht hinderlich sind und für bestimmte Aktivitäten keine Gefahrenquelle darstellen.

So kann von einer Schülerin verlangt werden, ein religiös begründetes Kopftuch (welches Hals und Kopf bedeckt) - falls notwendig - aus Sicherheitsgründen für bestimmte Unterrichtsfächer abzulegen (z.B. für den Turn- und Sportunterricht).

Weitere Informationen und Empfehlungen zum Tragen des islamischen Kopftuchs:

- > In den öffentlichen Schulen Freiburgs ist den Schülerinnen das Tragen des islamischen Kopftuchs auf Grundlage der persönlichen Grundrechte gestattet. Die Einhaltung dieser religiösen Kleidungsvorschrift durch einzelne Schülerinnen soweit kein Bekehrertum damit verbunden ist steht einem ordentlichen und effizienten Unterricht nicht im Wege. Hingegen ist das Tragen eines Schleiers, der das gesamte Gesicht verdeckt, nicht erlaubt, da dieser eine ordentliche Verständigung (insbesondere die nonverbale Kommunikation) zwischen der Schülerin und der Lehrpersonen verunmöglicht.
- > Das Tragen eines auffälligen, religiösen Symbols wie dem Kopftuch kann die Sozialisation und Integration einer Schülerin in den Klassenverband und in die Gemeinschaft sämtlicher Schülerinnen und Schüler einer Schule erschweren. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen sind dazu eingeladen, die betreffenden Eltern auf diese Problematik aufmerksam zu machen und mit ihnen den Dialog zu suchen.
- > Mit diesem respektvollen Ansatz kann die Schule den religiösen Bedürfnissen der Familie Rechnung tragen und ihnen gleichzeitig die Anforderungen der schulischen Bildung und die Zielsetzungen der Integration verständlich machen.



6. Auskünfte und Beratung

Für Personen, welche sich eingehender mit Fragen der religiösen und kulturellen Vielfalt an der Schule auseinandersetzen möchten oder Unterstützung in diesem Bereich benötigen, bestehen zahlreiche Beratungs- und Hilfsangebote. Neben denjenigen der Kantonsverwaltung und einzelner Gemeinden, bieten auch verschiedene Vereine und Gruppierungen Auskünfte und Beratung an.

6.1 Angebote für Eltern und Familien

Der Kanton Freiburg verfügt über ein breit gefächertes Angebot zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten (Sprachkurse, Aktivitäten für Frauen, Treffpunkte). Nähere Auskünfte dazu sind erhältlich bei:

Herrn Bernard Tétard

Kantonaler Delegierter für die Integration von Migrantinnen und Migranten T 026 305 14 68, tetardb@fr.ch

6.2 Angebote für Lehrpersonen und Schulkommissionen

Der Kanton Freiburg verfügt heute über verschiedene Angebote und Dienstleistungen für die Unterstützung von Integrationsprojekten, die Beratung der Stellen, welche mit Migrationsfragen zu tun haben, sowie für die Unterstützung und Begleitung von Familien, die aufgrund ihrer Migrationsgeschichte und/oder ihres sozioökonomischen Status Hilfe benötigen.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) verfügt für den französisch- und den deutschsprachigen Kantonsteil je über eine Koordinatorin für die Schulung der Migrantenkinder:

Französischsprachiger Kantonsteil: Deutschfreiburg:

Elisabeth Weissbaum T 026 305 12 48, weissbaume@fr.ch T 026 305 40 89, schwallert@fr.ch

Ihr juristischer Beratungsdienst beantwortet Fragen zur Schulpflicht und zur Gewährung von Sonderurlauben (Dispensationsgesuche) aus religiösen Gründen:

Sandra GalleyLaurent Passerjuristische Beraterinjuristischer BeraterT 026 305 12 21, galleys@fr.chT 026 305 12 20, passerl@fr.ch

Die interkulturelle Bibliothek LivreEchange stellt Klassen und der gesamten Bevölkerung Bücher in über 150 Sprachen zur Verfügung. Klassen können auf Anfrage auch ausserhalb der Öffnungszeiten empfangen werden.

Bibliothek LivrEchange

Avenue du Midi 3-7 1700 Freiburg T 026 422 25 85, livrechange@bluewin.ch Die Stadt Freiburg verfügt über eine Anlaufstelle «Schule-Migration» (SCEP), für den Herr Sinan Serbest, Mediator-Dolmetscher, verantwortlich ist.

Sinan Serbest

Leiter des SCEPM

T 026 351 73 48, sinan.serbest@ville-fr.ch

Die Gemeinde Villars-sur-Glâne hat eine Beauftragte für die Aufnahme und Begleitung von Migrantinnen und Migranten eingesetzt.

Schuldienst Villars-sur-Glâne

T 026 408 33 70

In der Gemeinde Courtepin bietet eine Schul- und Sozialkoordinatorin entsprechende Beratung an:

Frau Katherin Gabriel-Hofmann

T 026 684 16 33, hofmann@courtepin.ch

Die ORS Service AG, welche mit der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen beauftragt ist, bietet eine schulische Koordinationsstelle für die Begleitung und Beratung von Asylbewerber-Kindern und ihrer Familien an.

Véronique Perritaz

T 026 425 41 41, vperritaz@ors.ch

Die Dolmetschvermittlungsstelle «se comprendre» der Caritas Schweiz vermittelt professionell ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

0840 000 999 (Ortstarif) secomprendre@fr.caritas.ch



7. Gesetzliche Grundlagen

In der Folge werden die wichtigsten Gesetzesgrundlagen, auf welche sich die vorliegenden Empfehlungen stützen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, abgedruckt.

7.1 Nationale und internationale Rechtsgrundlagen

UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention):

Art. 14

- 1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- 2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- 3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK):

Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- ¹ Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- ² Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 62 Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

7.2 Kantonale Rechtsgrundlagen

_

Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV FR, SGF 10.1):

Art. 15 Glauben und Gewissen

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.

Art. 64 Bildung a) Grundschulunterricht

- ¹ Staat und Gemeinden sorgen für einen obligatorischen und kostenlosen, den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht.
- ² Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung. Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.
- ³ Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.
- ⁴ Der Unterricht achtet die konfessionelle und politische Neutralität. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen.

Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz, SchG, SGF 411.0.1):

Art. 2 Aufgabe und Ausrichtung der Schule

- $^{\scriptscriptstyle 1}$ Die Schule unterstützt die Eltern in der Ausbildung und der Erziehung ihrer Kinder.
- ² Sie beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte.
- ³ Sie trägt dazu bei, dass das Kind sein Land in seiner Vielfalt kennen lernt, und fördert in ihm eine offene Geisteshaltung gegenüber der gesamten menschlichen Gemeinschaft.

Art. 3 Ziele der Schule

Die Schule trägt dazu bei, dass:

- a) das Kind seine intellektuellen und schöpferischen Fähigkeiten entfalten kann, indem ihm geholfen wird, die grundlegenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erwerben;
- b) der Charakter des Kindes geformt und sein Urteilsvermögen gefördert wird;
- c) die körperlichen Fähigkeiten des Kindes entwickelt werden;
- d) das Kind sich selbst, den Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber verantwortungsbewusst wird;
- e) die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gefördert wird.

Art. 4 Schulpflicht a) Grundsatz

- ¹ Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder im schulpflichtigen Alter in eine öffentliche oder eine private Schule zu schicken oder ihnen zu Hause Unterricht zu erteilen.
- ² Die Schulpflicht dauert elf Jahre und umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule.

Art. 27 Religionsunterricht und Bibelunterricht

- ¹ Während der obligatorischen Schulzeit umfasst der wöchentliche Stundenplan eine bestimmte Zeit, die den anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht zur Verfügung steht. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, zu diesem Zweck die Schulräumlichkeiten zu benützen. Der Staat kann sich in der Art und Weise, die durch Vereinbarung festgelegt wird, an der Vergütung des Religionsunterrichts beteiligen.
- ² Während der Primarschulzeit wird den Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.
- ³ Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.
- ⁴ Die durch die Sondergesetzgebung anderen Religionsgemeinschaften gewährten Vorrechte bleiben vorbehalten.

Art. 32 Verletzung der Schulpflichten

Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamtmann mit einer Busse von 50 bis 5000 Franken bestraft.

Art. 35 Pflichten der Schüler

Die Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die Weisungen zu befolgen, die ihnen die Lehrer und die Schulbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.

Ausführungsreglement vom 23. Mai 1985 zum Schulgesetz (RSchG, SGF 411.0.11):

Art. 31 Andere Unterrichtsformen

Der Unterricht kann im Schuljahr höchstens während zwei Wochen in Form von Studientagen, einer Landschulwoche, von Sporttagen oder Sportlagern, Wanderungen oder Schulausflügen oder in einer andern ähnlichen Unterrichtsform durchgeführt werden.

Art. 33 Urlaub für einen Schüler

- ¹ Ein Urlaub kann einem Schüler aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
- ² Das Urlaubsgesuch ist im Voraus schriftlich und vom Vater oder von der Mutter des Schülers unterschrieben einzureichen; es muss begründet sein.
- ³ Zuständig für die Gewährung eines Urlaubs für einen Schüler sind:
- a) im Kindergarten und in der Primarschule bis zu drei Urlaubstagen im Schuljahr der Lehrer und darüber hinaus der Schulinspektor;
- b) in der Orientierungsschule bis zu fünf Urlaubstagen der Schuldirektor und darüber hinaus der Schulinspektor.

Art. 36 Abwesenheiten auf Veranlassung der Eltern

Bleibt ein Schüler auf Veranlassung seiner Eltern der Schule fern, hört der Lehrer oder, in der Orientierungsschule, der Schuldirektor die Eltern an und benachrichtigt den Oberamtmann.

Art. 38 Verzicht auf den Religionsunterricht und den Bibelunterricht (Art. 27 Abs. 3 SchG)
Die Erklärung der Eltern, wonach ihr Kind dem Religionsunterricht oder dem Bibelunterricht fernbleibt oder wonach es beide Fächer nicht besucht, ist an den Primarschulinspektor oder an den Schuldirektor der Orientierungsschule zu richten.

7.3 Weisung der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

Weisung der EKSD vom 22. Dezember 1997 zum Tragen des islamischen Kopftuchs in der obligatorischen Schule des Kantons Freiburg (Auszug):

In der öffentlichen Schule Freiburgs, welche sich auf die Achtung der persönlichen Grundrechte stützt, ist den Schülerinnen das Tragen des islamischen Kopftuchs gestattet. Die Direktion ist der Ansicht, dass die Einhaltung dieser religiösen Vorschrift durch die Schülerinnen, soweit kein Bekehrertum damit verbunden ist, einem ordentlichen und effizienten Unterricht nicht im Wege steht. In Ausübung ihres Integrationsauftrags hat die Schule die kulturelle Identität zu achten und ein Klima der Toleranz zu fördern.

Diese auch im Verwaltungsrecht verankerten Grundsätze bedingen, dass die betreffenden Schülerinnen den Unterricht nach Lehrplan vollumfänglich besuchen. Eine allgemeine Dispensation vom Sportunterricht gibt es abgesehen vom Schwimmunterricht nicht. [...]

In seinem Entscheid vom 24. Oktober 2008 (BGE 135 I 79) hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung bezüglich Dispensationen vom Schwimmunterricht geändert. Es werden demnach keine Dispensationen aus religiösen Gründen mehr gewährt.

Impressum

© Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD Spitalgasse 1, 1700 Freiburg www.fr.ch/eksd Vertrieb Lehrmittelverwaltung, Freiburg Gestaltung Amt für Drucksachen und Material, Granges-Paccot Fotos Fotolia —

Gedruckt auf 100% rezykliertes Papier



Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg
T. +41 26 305 12 06, F + 41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd